

Telefon: 233 – 83722  
Telefax: 233 – 83750

**Referat für  
Bildung und Sport  
Baureferat**

**Hermann-von-Siemens-Sportpark:  
Öffnung der ehemaligen Freisportanlage, aktueller Planungsstand und Anpassung des  
Raum- und Bedarfsprogramms**

**Es muss endlich vorwärts gehen: Herrmann-von-Siemens-Sportpark schnell wieder für  
Sport herrichten, Antrag Nr. 20-26 / A 03980 von der SPD/Volt -Fraktion vom 12.07.2023**

**Zeitnah den gesamten Siemens-Sportpark für die Allgemeinheit öffnen,  
BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05413 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 –  
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 16.05.2023**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11282**

6 Anlagen

**Beschluss des Sportausschusses und des Bauausschusses des Stadtrates in der  
gemeinsamen Sitzung vom 08.11.2023 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

## **I. Vortrag der Referent\*innen**

### **1. Allgemeine Ausgangslage**

Im Jahr 2017 hat die Landeshauptstadt München die ehemalige Betriebssportanlage der Siemens AG erworben. Langfristiges Ziel ist es, das rd. 13,6 ha große Areal künftig als städtische Sportstätte und öffentliche Grünanlage zu konzipieren und den Münchner Bürger\*innen zur Verfügung zu stellen. Das Referat für Bildung und Sport führt zusammen mit dem Baureferat auf Basis einer Machbarkeitsstudie aktuell die Vorplanung durch (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14834, Vollversammlung vom 24.07.2019), um ein ganzheitliches Gesamtkonzept für den Sportpark unter Berücksichtigung der Tennisanlage des Siemens Tennisclubs (STC) erstellen zu können. Im Rahmen des Planungsprozesses hat sich gezeigt, dass zur Umsetzung der Gesamtkonzeption die Aufstellung eines Bebauungsplanes, die Anpassung des Flächennutzungsplanes sowie die Anpassung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ (LSG Siemens-Sportpark) und die Festlegung des Umgriffs des künftigen Landschaftsschutzgebietes „Landschaftspark Isar-Solln“ erforderlich sind. Den entsprechenden Aufstellungsbeschluss plant das Referat für Stadtplanung und Bauordnung 2024 einzubringen.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird zum einen aufgezeigt, wie übergangsweise weitere Flächen interimsmäßig den Bürger\*innen zur Verfügung gestellt werden können. Zum anderen

werden die Aktualisierungen für die Projekte der zukünftigen öffentlichen Grünanlage und der zukünftigen städtischen Sportstätte dargestellt.

## **2. Notwendige Bauunterhaltsmaßnahmen für die Interimsnutzung**

### **2.1 Öffnung der ehemaligen Freisportanlage**

Im Jahr 2019 konnte bereits eine ca. 7,3 ha große Teilfläche für die Bürger\*innen geöffnet werden. Im Sommer 2021 wurde diese Fläche nach Süden um weitere ca. 2 ha erweitert und auch eine Zugänglichkeit über das Garatshäuser Wäldchen geschaffen. So steht den Bürger\*innen derzeit bereits eine großzügige nutzbare Grünfläche mit Spielwiesen, einem abwechslungsreichen Wegenetz und Aufenthaltsangeboten zur Verfügung. Die nicht verkehrssicheren Sportanlagen im östlichen Teil wurden vom öffentlich zugänglichen Bereich abgetrennt und durch einen Bauzaun gesichert. Der Basketballplatz wurde zwischenzeitlich ebenfalls aufgewertet und bespielbar gemacht.

Zusätzlich zu den o. g. Teilen des Parks sollen nun auch die bestehenden Sportflächen (inklusive Wegeführung, etc.), die sich auf dem Areal der zukünftigen Sportstätte befinden, saniert und interimswise so in Stand gesetzt werden, dass sie bereits im Sommer 2024 öffentlich zugänglich sind und sportlich genutzt werden können. Durch diese großflächige Instandsetzung entsteht ein attraktiver Mehrwert für die Bevölkerung, da so das gesamte Areal nahezu vollständig nutzbar wird und vielfältige Sport- und Spielmöglichkeiten entstehen. Ergänzend wird geprüft, ob die dafür anzuschaffenden Sport- und Spielgeräte sowie Sitz- und Erholungsmöglichkeiten in der zukünftigen Sportstätte oder in der öffentlichen Grünanlage weiter- und wiederverwendet werden können. Eine sinnvolle Anordnung der einzelnen steht im Rahmen der Prüfung im Vordergrund.

Die Grundlagen zur Umsetzung folgender **sportfachlicher Maßnahmen** (vgl. Skizze 1) werden aktuell durch das Baureferat ermittelt:

- 1) Die Instandsetzung des Naturrasenspielfelds zur Nutzung als Bolzplatz mit festverankerten Toren,
- 2) die Instandsetzung der Rollschuhfläche mit Rückbau des ehemaligen „Rollschuhhauses“ (Betriebsgebäude Rasenspielfeld bzw. Bolzplatz und Rollschuhbahn) für eine multifunktionale Nutzung (z.B. für Teqball, Pickleball, Basketball),
- 3) der Rückbau einer Asphaltfläche mit Errichtung eines Calisthenics- und Boulderangebots,
- 4) die Instandsetzung des ehemaligen Volleyballspielfelds und
- 5) das Abtragen des Tennenspielfelds und die Errichtung von Beach-Volleyballfeldern, Boule-Feldern und Balance-Elementen.

Ergänzend werden folgende **für Betrieb und Unterhalt erforderliche Maßnahmen** geprüft und nach Möglichkeit durchgeführt:

- 1) Der weitestgehende Rückbau des Grundstückszauns,
- 2) Schnitt- und Fällmaßnahmen von nicht verkehrssicheren Gehölzen auf Grundlage der durchgeführten Baumbestandsbewertung,
- 3) der Abbruch von nicht benötigten Einbauten und nicht verkehrssicheren Ausstattungen,
- 4) die Ausbesserung von vorhandenen Wegeflächen,
- 5) die Reinigung von vorhandenen Sitzbänken, etc..



Skizze 1, Interimsmaßnahmen

## 2.2 Abbruch, Interims- und Umnutzungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Grünanlage und des Tennisvereins

Um den Sportpark für die Bürger\*innen noch attraktiver zu gestalten, soll, neben den Unterhaltsmaßnahmen der bestehenden Freisportanlagen, der Abbruch der außer Betrieb genommenen Sporthalle mit Wirtschaftshof in der öffentlichen Grünanlage möglichst zeitnah erfolgen. Dabei muss für den Tennisverein eine Interimsumkleide, voraussichtlich als Mobile Raumeinheit (MRE), sichergestellt werden (hierfür ist rechtzeitig ein Antrag auf Baugenehmigung zu stellen). Die Umkleiden des Tennisvereins sind aktuell noch in der rückzubauenden Sporthalle untergebracht.

Das zwischenzeitlich unter Denkmalschutz gestellte Eingangsgebäude („Pförtnerhäuschen“) bleibt erhalten. Im Rahmen der Vorplanung wird geprüft, wie das Gebäude einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden kann (vgl. Ziffer 4.1). Die Pförtnerloge soll dabei zum Kiosk umgebaut werden und in den Räumen der ehemaligen Dienstwohnungen sollen öffentliche Toiletten und Schließfächer für Wertsachen von Parkbesucher\*innen untergebracht werden. Ziel ist es, diese Maßnahme vorab im Zuge der Unterhaltsmaßnahmen mit zu realisieren. Die Planungen sind eng mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Die erforderlichen Unterhaltsmaßnahmen unter Ziffer 2. sollen mit Mitteln aus dem Budget des Referats für Bildung und Sport umgesetzt werden und im Rahmen der jährlichen Budgetplanungen angemeldet werden. So werden die Flächen der öffentlichen Grünanlage schrittweise und nachhaltig in die zukünftige Nutzung entsprechend dem Planungskonzept überführt werden. Über den Projektstand wird der Stadtrat der Landeshauptstadt München regelmäßig mit dem Bericht zum Sportbauprogramm unterrichtet.



Skizze 2, weitere Maßnahmen

### 3. Aktueller Planungsstand der zukünftigen öffentlichen Grünanlage

Das Baureferat wurde gemäß Beschluss vom 24.07.2019 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14834) gebeten, die Nutzer\*innenbeteiligung für die öffentliche Grünanlage auf Grundlage der Ergebnisse der Konzeptstudie durchzuführen und die Vorplanung zu erarbeiten. Die Ergebnisse der Konzeptstudie wurden im September 2020 den Anwohner\*innen vorgestellt. Im Rahmen der Beteiligung konnten die Bürger\*innen Ideen einbringen und so bei der konkreten Ausgestaltung mitwirken. Die Ergebnisse der Beteiligung bilden zusammen mit der Konzeptstudie die Grundlage für die Planung Grünfläche, die derzeit vom Baureferat entwickelt wird. Ein erstes Planungskonzept für die öffentliche Grünanlage liegt vor, welches in Abhängigkeit von den Anpassungen des Raum- und Bedarfsprogramms für die zukünftige Sportstätte überarbeitet wird.

Für den Bereich der künftigen öffentlichen Grünanlage im Landschaftsschutzgebiet Siemens-Sportpark bleiben die als wertvoll und sehr wertvoll eingestuften Biotope und besonders erhaltenswerten Baumbestände allesamt erhalten und es entsteht eine großzügige öffentliche Grünanlage, die mit den bestehenden Lebensräumen im nahen Umfeld vernetzt wird.

In Abstimmung mit den Bürger\*innen werden vielfältige Freizeitnutzungen zur Verfügung gestellt. Das Sportangebot wird generationsübergreifend, unabhängig von einer Vereinsmitgliedschaft und den Öffnungszeiten der angrenzenden zukünftigen städtischen Sportstätte nutzbar sein. Auf Grundlage der Bürgerbeteiligung sollen unter anderem eine Joggingstrecke, eine Fitnessanlage, Beachvolleyball und eine Boulebahn umgesetzt. Das derzeitige Streetballangebot soll erhalten bleiben und um einen Jugendunterstand ergänzt werden. Für Kinder ist ein großer attraktiver Spielbereich mit Wasserspiel, Boulder- und Kletterangeboten geplant. Auf Wunsch werden auch ruhigere Bereiche zur Erholung geschaffen. So sollen drei naturnahe Gartennischen entstehen, welche als Picknick- und

Ruheräume genutzt werden können. Die Wiesenflächen werden in Teilen als nutzbare Spiel- und Liegewiesen ausgebildet. Zudem entstehen auch blüten- und artenreiche Wiesen- und Saumgesellschaften, um die Biodiversität weiter zu erhöhen und die Biotopstrukturen im Landschaftsschutzgebiet zu stärken.

### 3.1 Anpassung der Vorplanung der öffentlichen Grünanlage

Auf Grundlage der Anpassung des Raum- und Bedarfsprogramms der zukünftigen Sportstätte ist eine punktuelle Überarbeitung der Wegeflächen erforderlich. In einem nächsten Schritt ist es erforderlich, das Planungskonzept für die öffentliche Grünanlage mit der überarbeiteten Planung der Sportstätte wieder in ein Gesamtkonzept zusammenzuführen. Auf Grundlage des aktualisierten Gesamtkonzeptes sind durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit der Gesamtmaßnahme bzw. von Einzelmaßnahmen zu klären und die Bauleitplanverfahren durchzuführen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist ein Bauleitplanverfahren zur Umsetzung der öffentlichen Grünanlage nicht erforderlich.

Sollten Teile des punktuell intensiv nutzbaren Spiel- und Freizeitangebotes der geplanten öffentlichen Grünanlage, welche auf Grundlage des Beteiligungsverfahrens realisiert werden sollen und die im weiteren Planungsverlauf mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden, den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, ist ggf. der zukünftige Schutzgebietsumfang im weiteren Verfahren entsprechend anzupassen bzw. müssen die geplanten Nutzungen in der Novellierung des Verordnungstextes zum Landschaftsschutzgebiet berücksichtigt werden.

Sobald die inhaltlichen und planungsrechtlichen sowie die naturschutzrechtlichen Voraussetzungen für das Gesamtkonzept geklärt sind, kann die überarbeitete Planung der Öffentlichkeit in einer weiteren Informationsveranstaltung vorgestellt werden.



Skizze 3, Gesamtübersicht des aktuellen Planungsstands

#### 4. Aktueller Planungsstand der zukünftigen Sportstätte

Im Zuge der Vorplanung mit Variantenuntersuchung wurden die Rahmenbedingungen aus der städtebaulichen und landschaftsplanerischen Machbarkeitsstudie aktualisiert und vertieft. Wesentliche Inhalte können planerisch laut Konzept umgesetzt werden - sowohl die Dreifachsporthalle und das Schulschwimmbad als auch die Freisportflächen der städtischen Sportstätte entsprechen dem Vorplanungsauftrag (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 14834). Die Planungen der Machbarkeitsstudie sind im weiteren Bebauungsplanverfahren zu prüfen. Im Rahmen vertiefender Betrachtungen mussten jedoch nachfolgende Überlegungen in das Konzept miteinbezogen werden:

- Das Eingangsgebäude wurde im Sommer 2022 unter Denkmalschutz gestellt und soll nun in die Planung miteinbezogen werden.
- Die Bedarfe des Tennisvereins haben sich im Abstimmungsprozess und in Vorbereitung auf den Erbbaurechtsvertrag (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11283) inhaltlich verändert.
- Die bau-, artenschutz- und emissionsrechtlichen Anforderungen wurden konkretisiert.
- Die Fällung von einem Großteil des Baumbestands ist erforderlich.
- Die wesentlichen räumlichen Funktionen konnten in einem kompakten Baukörper zusammengefasst werden.
- Bei der Anpassung des Raum- und Bedarfsprogramms für die künftige Sportstätte wurden die vom Stadtrat am 21.12.2022 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07879) beschlossenen Standardraumprogramme für die Schulsportanlagen sowie das aktuelle Standardraumprogramm für die Freisportanlagen, welches dem Stadtrat im Rahmen des Sachstandsberichts 2023 zum Sportbauprogramm, voraussichtlich im November 2023, zur Genehmigung vorgelegt wird, berücksichtigt. In diesen neuen Standardraumprogrammen sind die Mindestanforderungen aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau integriert. Damit wird dem Stadtratsbeschluss vom 04. / 18.03.2020 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16199, Antragspunkt 5) Rechnung getragen.
- Die Flächenbelegung der zukünftigen Sportstätte konnte für das Gesamtkonzept des Hermann-von-Siemens-Sportparks für die weiteren Verfahrensschritte des Bauleitplanverfahrens konkretisiert werden.
- Die Lärmbelastung für die angrenzenden Bereiche wurde in unterschiedlichen Varianten mittels Simulationen berechnet und bewertet. Das vorliegende Planungskonzept ermöglicht die Umsetzung des Raumprogramms auch für die Freisportflächen ohne Nutzungseinschränkungen und reduziert gleichzeitig die zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen auf ein vertretbares Maß. Nach Norden zum Ev. Pflegezentrum Sendling der Diakonie kann der Lärm mit dem Gebäudekörper abgeschirmt werden. Nach Südosten zum reinen Wohngebiet an der Noestraße gewährleistet die Tribünenrückwand den Schallschutz zum Wohngebiet. Weitere kleinere Schallschutzmaßnahmen im dazwischenliegenden Bereich halten den Bahnlärm von den Sportflächen ab.
- Die konzeptbedingte Gebäudekonfiguration kann planungsrechtlich weiter ausgeschöpft werden und dient dabei zusammen mit anderen Bauteilen dem notwendigen Lärmschutz gegenüber dem Pflegeheim und dem allgemeinen Wohngebiet an der südöstlich gelegenen Noestraße.
- Das Flächenpotential des Gebäudes wird in der Finalisierung der Vorplanung hinsichtlich ggf. zusätzlicher sportfachlicher Bedarfe überprüft.

#### **4.1 Anpassung des Raum- und Bedarfsprogramms für die zukünftige Sportstätte**

Das Raum- und Bedarfsprogramm für den Hermann-von-Siemens-Sportpark wurde auf Basis nachfolgender Anforderungen aktualisiert. Die Ergebnisse der zu finalisierenden Vorplanung werden dem Stadtrat der Landeshauptstadt München zum Projektauftrag zur Entscheidung vorgelegt:

##### **1) Anpassungen der Standardraumprogramme für Schul- und Freisportanlagen**

Auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 04. / 18.03.2020 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 16199) zum Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau hat das Referat für Bildung und Sport in einem ersten Schritt die Standardraumprogramme für die Schulsportanlagen (Sporthallen, Schwimmbäder und Freianlagen) angepasst. Diese neuen Standardraumprogramme für die Schulsportanlagen hat der Stadtrat am 21.12.2022 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07879) genehmigt. Im zweiten Schritt wird dem Stadtrat, voraussichtlich am 08.11.2023 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11285), im Rahmen des Sachstandsberichts 2023 zum Sportbauprogramm das aktualisierte Standardraumprogramm für die städtischen Freisportanlagen zur Genehmigung vorgelegt. Die vorgenannten Standardraumprogramme wurden bei der Aktualisierung des Raum- und Bedarfsprogramms für die künftige Sportstätte im Hermann-von-Siemens-Sportpark zu Grunde gelegt. Damit werden folgende Zielsetzungen umgesetzt:

- Berücksichtigung der Mindestanforderungen aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau
- Konzeption von bedarfs- und zeitgemäßen Sportstätten für den Schul- und Vereinssport
- Erschließung des Areals für weitere Nutzer\*innengruppen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, Mädchen und Frauen und informell Sporttreibende

##### **2) Entfall der Dienstwohnung**

An diesem Standort kann auf die Errichtung einer Dienstwohnung verzichtet werden.

##### **3) Entfall der öffentlichen Toiletten und Schließfächer**

Die öffentlichen Toiletten zusammen mit den Schließfächern für Besucher\*innen der öffentlichen Grünanlage sollen im Eingangsgebäude untergebracht werden und entfallen damit im Raumprogramm der zukünftigen städtischen Sportstätte.

##### **4) Bedarfsanpassung Tennisanlage STC**

Ziel ist, die Tennisanlage auf dem bisher bereits genutzten Bereich auf der städtischen Fläche langfristig zu sichern. Dazu soll die entsprechende Fläche aus dem Grundstück herausgelöst und im Erbbaurecht an den Verein übergeben werden. Eine entsprechende Beschlussvorlage hierzu soll, vsl. parallel zu diesem Beschluss, am 08.11.2023 (vgl. Sitzungsvorlage Nr. 20 - 26 / V 11283) dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden. Mit Abbruch der bestehenden Sporthalle entfallen auch die derzeit durch den Tennisverein

genutzten Umkleiden. Um diese zu kompensieren, soll im Bereich der Tennisanlage ein temporäres Provisorium (Umkleiden mit Sanitäranlagen und Hausanschluss) als Mobile Raumeinheit (MRE) durch die Landeshauptstadt München errichtet und ab Abbruch der Sporthalle sowie für die Dauer der Vereinsbaumaßnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Gaststätte der Tennisanlage soll weiterhin als Vereinsgaststätte betrieben werden. Die erforderlichen Stellplätze sollen in der Tiefgarage des Sportbetriebsgebäude der zukünftigen Sportstätte nachgewiesen werden.

### 5) Zusätzliche Sportbedarfe über die Standardraumprogramme hinaus

Der Neubau des Sportbetriebsgebäudes übernimmt im Hermann-von-Siemens-Sportpark zum gegenüberliegenden Pflegeheim an der Siemensallee eine wichtige Lärmschutzfunktion (vgl. Skizze 4). Sollten sich aufgrund planerischer Gegebenheiten, die zum jetzigen Planungsstand noch nicht benannt werden können, ungenutzte Flächen im Sportbetriebsgebäude ergeben, wird das Referat für Bildung und Sport sportfachlich geeignete Bedarfe prüfen, die ggf. zusätzlich bzw. über die Bedarfe aus den Standardraumprogrammen hinaus, umgesetzt werden können.

### 6) Multifunktionale Nutzung des Kunstrasens

Das Interesse rund um die Sportart Football wächst stetig in der Landeshauptstadt München. Es wird daher geprüft, ob der Kunstrasen so ausgeführt werden kann, dass an diesem Standort das Spielen von Flag-Football möglich ist. Im Sportbetriebsgebäude werden entsprechende funktionale Räume wie Umkleiden, Lagerflächen und Vereinsräume eingeplant. Ziel ist es, dass sich an diesem Standort neben der Sportart Fußball auch Football für den Vereinssport etablieren kann.



Skizze 4, Planungsstand zukünftige Sportstätte

## 5. Naturräumliche Grundlagen

Der hochwertige Baumbestand im Hermann-von-Siemens-Sportpark prägt, ergänzt durch Wiesen- und andere offene Flächen, den Charakter der Landschaft in diesem Teil des Landschaftsschutzgebietes entscheidend. Das Planungskonzept der Sportstätte ist deshalb so ausgerichtet, dass der Eingriff in die Flächen möglichst schonend ausfällt. Gleichwohl lässt sich mit der Realisierung des Raumprogrammes die Fällung von Bäumen, auch mit einem Stammumfang größer als 80 cm, auf dem Grundstück nicht vermeiden. Die genaue Anzahl der nötigen Baumfällungen kann erst im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens benannt werden. Baumfällungen im Teilbereich der künftigen Sportanlage im Osten des Grundstücks und bedingt durch den Bau des Gebäudes und der Freisportanlagen, unterbleiben bis zum Baubeginn, soweit sie nicht für die Erhaltung der Verkehrssicherheit für die Interimsnutzung erforderlich sind. Aufgrund der geplanten Tiefgaragenschließung an der Siemensallee können die derzeitigen Parkplätze und Erschließungsflächen im Ostteil entfallen. Dadurch besteht an dieser Stelle ein großes Potential für naturschutzfachliche Aufwertungen, insbesondere Baumpflanzungen und für eine Wegeverbindung, was in der weiteren Planung aufgegriffen und geprüft wird.

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens, welches durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung durchgeführt wird, werden für die Flächen umfangreiche Artenschutz- / Baum- und weitere Untersuchungen erforderlich, so dass, falls erforderlich, noch die Planung aus der Machbarkeitsstudie zu optimieren sein wird.

## 6. Baurechtliche Ausgangslage

Das gesamte Grundstück des Hermann-von-Siemens-Sportparks ist als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen und liegt im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Im Flächennutzungsplan ist das Areal als Grünfläche-Sportanlage dargestellt. Sowohl die Dreifachsporthalle und das Schulschwimmbad als auch die Freisportflächen der städtischen Sportanlage wären nach derzeitigem Planungsrecht im Außenbereich unzulässig, ebenso der Bau einer dauerhaften Tennishalle für Sommer- und Winterbetrieb. Diese Vorhaben würden öffentliche Belange beeinträchtigen, da sie dem geltenden Flächennutzungsplan und der Landschaftsschutzverordnung widersprechen. Für die Realisierung größerer dauerhafter Gebäude muss daher durch einen Bebauungsplan Baurecht geschaffen und der Flächennutzungsplan sowie die Landschaftsschutzverordnung angepasst werden.

### 6.1 Aktueller Stand Bauleitplanverfahren

Das Planungsgebiet wurde als Betriebssportanlage genutzt. Es weist insbesondere durch seinen parkartigen Baumbestand und Wiesen wichtige Naturschutz- und stadtklimatische Funktionen auf. Es ist prägend für das Landschaftsbild und wird in Teilbereichen bereits von der Öffentlichkeit für Erholung, Freizeit und Sport genutzt. Mit der angestrebten Planung soll eine Neustrukturierung und Neuplanung des Areals in zwei Bereiche erfolgen. Es erfolgt zum einen eine Nachverdichtung und Neuplanung der bereits zum Teil versiegelten östlichen Fläche des Siemens Sportareals zu einer städtischen Sportstätte. Zum anderen soll der westliche Teil, der bereits als temporäre öffentliche Grünfläche genutzt wird, erhalten und auch weiterhin als Landschaftsschutzgebiet geschützt werden. Somit wird dieser Teil langfristig von Bebauung freigehalten. Zur Umsetzung der öffentlichen Grünanlage bedarf es nach

derzeitigen Erkenntnissen keines Bauleitplanverfahrens.

Der östliche Bereich des zukünftigen Sportareals benötigt eine Anpassung des vorhandenen Planungsrechts. Um die planungsrechtlichen Grundlagen zur Umsetzung des Vorhabens zu schaffen, soll ein qualifizierter Bebauungsplan mit Grünordnung aufgestellt werden. Die Änderungen des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung erfolgt im Parallelverfahren. Als nächster Verfahrensschritt ist die Erarbeitung des Aufstellungsbeschlusses im Jahr 2024 für den qualifizierten Bebauungsplan mit Grünordnung und ggf. Änderung des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung vorgesehen.

## **6.2 Aktueller Stand Inschutznahmeverfahren Landschaftsschutzgebiet (LSG)**

Das gesamte Areal des Hermann-von-Siemens-Sportparks ist bereits jetzt durch Rechtsverordnung vom 09.10.1964 als Landschaftsschutzgebiet unter Schutz gestellt und soll zusammen mit den Erweiterungsflächen im Süden und Osten in ein neues Landschaftsschutzgebiet „Landschaftspark Isar-Solln“ überführt werden. Die Untere Naturschutzbehörde wurde mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.11.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03908) mit der Fortsetzung bzw. dem Neustart des Inschutznahmeverfahrens für den gesamten „Landschaftspark Isar-Solln“ parallel zur einstweiligen Sicherstellung der Erweiterungsflächen im Süden und Osten des bestehenden LSG „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und das Waldstück südlich dieses Parkes“ gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 54 Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) beauftragt. Die auf die Dauer von 2 Jahren befristete Sicherstellungsverordnung vom 14.12.2021 trat am 31.12.2021 in Kraft. Eine der Vorgaben des Stadtrates im Zusammenhang mit dem Auftrag, das Inschutznahmeverfahren für das LSG „Landschaftspark Isar-Solln“ neu zu starten, war, die Öffnung und die Realisierbarkeit der noch laufenden Planungen zur weiteren Entwicklung des ehemaligen Hermann-von-Siemens-Sportparks, der zwischenzeitlich von der Landeshauptstadt München erworben wurde, bei der Entscheidung zum Fortgang des Verfahrens zu berücksichtigen und ggf. erforderliche Umgriffsanpassungen oder Anpassungen in den Regelungsinhalten der Verordnung vorzunehmen. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die mit der Neukonzeption verbundenen Vorhaben und Nutzungen in einem unauflösbaren Widerspruch zum Regelungsinhalt der geplanten Landschaftsschutzverordnung stehen. Dies betrifft auch die Teile des punktuell intensiv nutzbaren Spiele- und Freizeitangebotes der geplanten öffentlichen Grünanlage. Sollten die Angebote den Zielen des Landschaftsschutzgebietes entgegenstehen, ist die Festlegung des zukünftigen Schutzgebietsumgriffs im weiteren Verfahren entsprechend anzupassen. Erklärtes Ziel ist es, die geplante neue Landschaftsschutzverordnung "Landschaftspark Isar-Solln", welche die mit den Planungen vereinbaren Bereiche des bestehenden LSG „Sportpark der Firma Siemens [...]“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r) von 1964 zuzüglich der Erweiterungsflächen umfassen soll, spätestens bis zum Ablauf der verlängerten Sicherstellung der Erweiterungsflächen Ende 2025 in Kraft zu setzen. Um dies realisieren zu können, ist beabsichtigt, den Schutzgebietsumgriff in einem ersten Schritt am Umgriff des Bebauungsplans (Stand Aufstellungsbeschluss) zu orientieren. Der Schutzgebietsumgriff und die Regelungsinhalte der Verordnung können dadurch zeitnah festgelegt werden, ohne die planerische Ausgestaltung für den Bereich innerhalb des Bebauungsplanumgriffs bis zu einem planreifen Stand abwarten zu müssen.

Zeitgleich soll das Verfahren zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung vom 09.10.1964

für den Teilbereich „Sportpark der Firma Siemens südlich der Siemensallee und Waldstück südlich dieses Parkes“ (§ 2 Abs. 1 Buchstabe r Landschaftsschutzverordnung-LSchVO) erfolgen, um den entsprechenden Bereich aus dem Geltungsbereich der alten Verordnung herauszunehmen und den Weg für die Realisierung der Neukonzeption naturschutzrechtlich abzusichern.

Parallel soll der im Bebauungsplanumgriff vorhandene, wertvolle Gehölzbestand, soweit möglich, durch grünordnerische Festsetzungen gesichert werden. Im Bereich der Tennisplätze werden zusätzlich entsprechende Regelungen im Rahmen des geplanten Erbbaurechtsvertrages mit dem Siemens-Tennis-Club getroffen. Darüber hinaus wird geprüft, inwieweit im Rahmen erforderlicher baulicher Entwicklungen im Bereich der Tennisanlage die Planungen so gestaltet werden können, dass eine tragfähige und auch für den Erholungsverkehr nutzbare Nord-Süd gerichtete Vernetzung zwischen der öffentlichen Grünanlage nördlich der Tennisanlage und den im Süden anschließenden Erweiterungsflächen entsteht.

## **7. Behandlung der o. g. Anträge**

Folgende Anträge wurden zum Hermann-von-Siemens-Sportpark gestellt:

1) Die Fraktionsgemeinschaft SPD/Volt des Stadtrats der Landeshauptstadt München hat am 12.07.2023 (Nr. 20-26 / A 03980) darum gebeten, dass die Stadtverwaltung schnellstmöglich ein endgültiges Konzept für die Sportnutzung des Hermann-von-Siemens-Sportparks für Vereine, Schulen und die Bevölkerung vorlegt und bis zum Sommer 2024 erste Sportflächen auf dem Gelände umsetzt (vgl. Anlage).

2) Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 – Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Solln hat am 16.05.2023 beantragt (Nr. 20-26 / B 05413), dass zeitnah die Verkehrssicherheit auch der derzeit noch nicht öffentlich zugänglichen Bereiche des Hermann-von-Siemens-Sportparks hergestellt wird und die gesamten Außenanlagen für die Allgemeinheit geöffnet werden (vgl. Anlage).

Die Verwaltung hat diese Anträge geprüft und teilt hierzu Folgendes mit:

Mit der Neukonzeption des Hermann-von-Siemens-Sportparks sowie der Interimsmaßnahme, die bereits im Sommer 2024 realisiert werden soll, und den geplanten weiteren Maßnahmen, die zeitnah umgesetzt werden sollen, erhält der 19. Stadtbezirk sowohl kurzfristig als auch langfristig eine multifunktionale und vielfältig nutzbare Sportstätte, die allen Bürger\*innen ein attraktives Sport- und Bewegungsangebot bietet.

Auch der Schulsport umliegender Schulen, die am jeweils eigenen Schulstandort nicht in vollem Umfang über die erforderlichen Schulsportstätten verfügen, können zukünftig diese Sportstätte für den Sportunterricht und die Bundesjugendspiele nutzen. Zudem werden an dieser Sportstätte Mindestanforderungen aus dem Leitfaden für inklusionsorientierten Schulsportstättenbau umgesetzt.

Mit der Realisierung dieses Projekts erfüllt die Landeshauptstadt München sowohl Pflichtaufgaben als auch freiwillige Aufgaben. Damit kann beiden Anträgen entsprochen werden.

Der Antrag Nr. 20-26 / A 03980 der Fraktionsgemeinschaft SPD/Volt ist hiermit geschäftsordnungsgemäß erledigt.

Der Antrag Nr. 20-26 / B 05413 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Solln ist hiermit satzungsgemäß behandelt.

## **8. Beteiligungen und Anhörungen**

Die Beschlussvorlage wurde vom Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat erstellt und der Stadtkämmerei, dem Referat für Klima- und Umweltschutz, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und der Gleichstellungsstelle für Frauen zur Mitzeichnung zugeleitet. Der Bezirksausschuss 19 und der Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München haben die Beschlussvorlage vorab zur Kenntnis erhalten.

Die Gleichstellungsstelle für Frauen hat eine Stellungnahme abgegeben, die dieser Sitzungsvorlage als Anlage 5 beigefügt ist. Hierzu teilt das Referat für Bildung und Sport Folgendes mit: Grundsätzlich sind Sportstätten, die neu errichtet oder modernisiert werden, so konzipiert, dass sie den gesetzlichen und technischen Sicherheitsvorschriften entsprechen und von sämtlichen Geschlechtern gleichermaßen genutzt werden können. Das gilt auch für die zukünftige Sportstätte des Hermann-von-Siemens-Sportparks, die gemäß Standardraumprogramm der Landeshauptstadt München (vgl. Ziffer 3.2, 1), Anpassung der Standardraumprogramme für Schul- und Freisportanlagen) geplant wird und damit vielfältige Nutzungsmöglichkeiten für alle Geschlechter ermöglicht.

Zum Thema „Gendergerechtigkeit im Sport“ hat der Stadtrat die Verwaltung mit der Erarbeitung einer Leitlinie beauftragt (vgl. Sportbauprogramm 2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11285, Teil B, Ziffer 4.4.3). Sofern diese geplante Leitlinie konkrete Vorgaben bezüglich der Räume und Ausstattung städtischer Sportanlagen festlegt, werden diese im Rahmen künftiger Sportstättenplanungen berücksichtigt und die Standardraumprogramme für städtische Sportstätten werden bei Bedarf entsprechend angepasst.

Über entsprechende Belegzeiten kann im späteren Betrieb der Sportanlagen gezielt darauf hingewirkt werden, dass die Sportstätte geschlechtergerecht genutzt wird. Daneben können auch insbesondere Maßnahmen ergriffen werden, die unter anderem Mädchen und Frauen sportlich fördern sollen. Das Referat für Bildung und Sport tauscht sich auf Arbeitsebene hierzu gesondert mit der Gleichstellungsstelle für Frauen aus. Dieses Thema ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage, in dem es ausschließlich um Maßnahmen baulicher Art geht. Die unter Ziffer 1 genannten Sport- und Spielmöglichkeiten, die interimweise bis zur Fertigstellung der Sportstätte den Bürger\*innen zur Verfügung gestellt werden, können natürlich nicht alle Bedarfe, die eine moderne Sportstätte erfüllt, bieten. Gleichwohl ermöglichen gerade auch die angesprochenen Calisthenicsanlagen die Vornahme spezifischer Einstellungen an den jeweiligen Geräten, so dass sie auch bei unterschiedlichsten körperlichen Voraussetzungen und ungeachtet der sportlichen Fitness genutzt werden können.

Die Auswahl bzw. die Vielfalt dieser Spiel- und Sportangebote (wie z. B. Beach-Volleyball, Balance-Elemente, Teqball, Pickleball, Basketball) werden beiden Geschlechtern gerecht und sind darüber hinaus geschlechtsunabhängig bei allen Bürger\*innen ähnlich beliebt.

Die Stadtkämmerei kann der Beschlussvorlage nicht in allen Teilen zustimmen. Die Stellungnahme der Stadtkämmerei liegt dem Beschluss als Anlage 6 bei. Der Argumentation der Stadtkämmerei folgend, schlägt das Referat für Bildung und Sport gemeinsam mit dem Baureferat vor, die zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen notwendige Gesamtplanung

nicht auszusetzen, da hier allenfalls Planungskosten anfallen. Zudem wird vorgeschlagen, die Maßnahmen gemäß Ziffer 2 des Vortrags der Referent\*innen aus Mitteln des Bauunterhalts des Referats für Bildung und Sport zu finanzieren.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin des Geschäftsbereich Sport, Frau Stadträtin Gabriele Neff, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Dem Korreferenten des Baureferates, Herrn Stadtrat Tobias Ruff, und dem Verwaltungsbeirat der Hauptabteilung Hochbau, Herrn Stadtrat Klaus Peter Rupp sowie der Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Gartenbau, Frau Stadträtin Angelika Pilz-Strasser, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

Die Frist zur Abgabe der Sitzungsvorlage nach Ziffer 5.6.2 AGAM konnte nicht eingehalten werden, da intensive Abstimmungen zwischen den Fachreferaten erforderlich waren und die Stellungnahmen nicht rechtzeitig eingehen konnten. Eine Behandlung der Beschlussvorlage in dieser Sitzung ist dennoch erforderlich, damit die Interimsmaßnahmen auch wie geplant im kommenden Jahr 2024 umgesetzt werden können.

## **II. Antrag der Referent\*innen**

1. Der Stadtrat stimmt der geplanten zeitnahen Öffnung der Freisportanlagen für alle Bürger\*innen und der Umsetzung der im Vortrag unter Ziffer 2 benannten vorgezogenen Maßnahmen zu. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Referats für Bildung und Sport.
2. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird gebeten, zur Schaffung der baurechtlichen Voraussetzungen die Gesamtplanung (zukünftige öffentliche Grünanlage, zukünftige Sportstätte und Tennisanlage) den erforderlichen Bauleitplanverfahren (Bebauungsplanverfahren und Flächennutzungsplanänderungsverfahren) zu Grunde zu legen und diese schnellstmöglich einzuleiten.
3. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird gebeten, die Planungen für die zukünftige öffentliche Grünanlage, die zukünftige städtische Sportstätte und die Tennisanlage naturschutzfachlich und rechtlich zu prüfen und im Verfahren zur Novellierung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Hermann-von-Siemens-Sportparks im erforderlichen Umfang zu berücksichtigen ggf. auch durch Anpassung des Geltungsbereichs.
4. Der Stadtrat stimmt dem angepassten Raum- und Bedarfsprogramm für die zukünftige städtische Sportstätte zu. Das Baureferat wird beauftragt, die Vorplanung für die zukünftige städtische Sportstätte auf Basis des angepassten Raum- und Bedarfsprogramms weiter fortzuführen und den Projektauftrag herbeizuführen sowie ggf. die Machbarkeitsstudie fortzuführen.
5. Das Baureferat wird beauftragt, die Vorplanung für die öffentliche Grünanlage auf Basis des angepassten Raum- und Bedarfsprogramms der zukünftigen Sportstätte und der Ergebnisse der Bürger\*innenbeteiligung zu überarbeiten und den Projektauftrag herbeizuführen.

6. Der Antrag Nr. 20-26 / A 03980 von der SPD/Volt-Fraktion vom 12.07.2023 ist hiermit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
7. Der Antrag Nr. 20-26 / B 05413 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 19 - Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Solln vom 16.05.2023 ist hiermit satzungsgemäß behandelt.
8. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

**III. Beschluss**  
nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Referat für Bildung und Sport  
Der Referent

Baureferat  
Die Referentin

Verena Dietl  
3. Bürgermeisterin

Florian Kraus  
Stadtschulrat

Dr. Ing. Jeanne-Marie Ehbauer  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über das Direktorium D-II/V-SP  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
z. K.

**V. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-S**

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
  
2. An das Baureferat RG 4, H, HZ, H6, H7, H8, H9, H02, T, G (bitte interne Verteilung)  
An das Baureferat – MSE  
An das RKU  
An das PLAN  
An die Gleichstellungsstelle für Frauen  
An den Behindertenbeirat der Landeshauptstadt München  
An den Bezirksausschuss 19  
An das RBS-GL2  
An das RBS-S-SU  
An das RBS-S-V  
An das RBS-S-ST, ST-M, ST-P

z. K.

Am